

Vorlage für die Sitzung des Senats am 10. November 2020

**Fortsetzung der Unterstützung freischaffender Künstler*innen in der
Coronavirus-Krise
Produktionsförderung durch ein umfassendes Stipendienprogramm**

A. Problem

Der Senat hatte am 31. März 2020 ein „Sofortprogramm zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise“ mit Laufzeit bis zum 31. Mai 2020 beschlossen und dieses am 4. Juni 2020 bis zum 31. August 2020 verlängert.

Die Soforthilfe war auf eine akute Notlage durch die plötzliche Beendigung des gesamten Kulturbetriebs ab dem 18. März 2020 und die dadurch ausfallenden Veranstaltungen, Konzerte etc. zugeschnitten. Das Ziel der Soforthilfe war, in der akuten Notlage nicht auf Grundsicherung verweisen zu müssen, da selbständige Künstler/innen nicht arbeitssuchend, sondern trotz der Krise weiterhin selbständige Künstler/innen sind und sein wollen. Wenn und soweit möglich, sind sie weiterhin künstlerisch tätig, stellen z.B. Produktionen vermehrt online, jedoch ohne dafür vergleichbare Einnahmen wie durch Veranstaltungen genießen zu können.

Dieses Programm wurde direkt auf die individuellen Bedarfe von Künstler/innen zugeschnitten und für diejenigen Künstler/innen gedacht, bei denen nicht die fortlaufenden Kosten, sondern die fehlenden Einnahmen das Problem sind. Voraussetzungen für eine Förderung in diesem Programm waren ein Wohnsitz in Bremen oder Bremerhaven mindestens seit dem 18. März 2020 und eine wegen der Coronavirus-Krise seit dem 18. März 2020 durch Einnahmeverluste eingetretene oder schon bis 31. Mai 2020 drohende wirtschaftliche Notlage. Einnahmeverluste waren nachzuweisen, Einkünfte aus anderen Quellen in dem genannten Zeitraum mussten angegeben und angerechnet werden. Eine Doppelförderung mit anderen Programmen war ausgeschlossen.

Das Programm startete am 6. April 2020 und lief in zwei Phasen bis zum 31. August 2020. Berücksichtigt wurden Einnahmeausfälle in den Monaten März (ab 18.) bis August 2020. Insgesamt konnten in der ersten Phase 287 und in der zweiten Phase 182 Künstler/innen unterstützt werden. Im Detail stellen sich die Zahlen der 2. Phase von Juni bis August 2020 zum Stand des Abschlussdatums 31. August 2020 wie folgt dar, aufgeschlüsselt nach Geschlechtern:

<i>01.06.-31.08.2020</i>	Weiblich	Divers	Männlich	Gesamt	
Eingegangene Anträge	89	2	131	222	100%
davon:					
Zurückgezogene Anträge	3	0	0	3	1,4%
Abgelehnte Anträge	4	1	9	14	6,3%
Bewilligte Anträge	77	1	104	182	82,0%
Am 31.08. in Bearbeitung	5	0	18	23	10,4%
Bewilligte Summe	169.579 €	1.112 €	250.511 €	421.202 €	
durchschnittliche Summe pro Bewilligung	2.202 €	1.112 €	2.409 €	2.314 €	

Die Rückmeldungen, die das Kulturressort aus der Freien Szene erhalten hat, waren hinsichtlich der Förderkriterien der 2.Phase durchweg positiv. Es konnten für Juni bis August 2020 maximal und insgesamt 3.000,- Euro beantragt werden, ein Zuverdienst bis zur Höhe von 1.500 Euro wurde nicht angerechnet, zzgl. 500 Euro pro minderjähriges Kind im Haushalt. Die durchschnittliche Summe pro Antrag iHv 2.314 Euro zeigt, dass im Durchschnitt höhere Zuverdienste als 1.500 Euro erzielt wurden oder die Antragsteller auch schon vor Corona geringe Verdienste aus künstlerischer Tätigkeit erzielt hatten.

Von den Mitteln in Höhe von insgesamt 1,25 Mio. Euro (erste und zweite Phase) sind zum Stichtag 31. August 2020 noch rd. 320 T Euro nicht verausgabt. Dies liegt insbesondere daran, dass aufgrund der verbesserten Verdienstmöglichkeiten und der Lockerungen der Beschränkungen der Coronavirus-Krise in der zweiten Phase (Juni bis August) nur grob 60% der Anträge der ersten Phase eingereicht wurden.

Zum Vergleich: In der ersten Phase bis Mai 2020 gab es 392 eingegangene Anträge, von denen 287 positiv beschieden wurden, mithin ein Anteil von 73,2% bei einer durchschnittlichen Bewilligungssumme von 1.606 Euro bei maximaler Fördersumme in Höhe von 2.000 Euro, aber voller Verdienstanrechnung. Insgesamt wurden in der ersten Phase 460.791 Euro ausgezahlt.

<i>18.3.-31.05.2020</i>	Weiblich	Divers	Männlich	Gesamt	
Eingegangene Anträge	176	0	216	392	100%
davon:					
Zurückgezogene Anträge	13	0	21	34	8,7%
Abgelehnte Anträge	31	0	35	66	16,8%
Bewilligte Anträge	127	0	160	287	73,2%
am 31.08. in Bearbeitung	0	0	5	5	1,3%
Bewilligte Summe	198.310 €	- €	262.481 €	460.791 €	
durchschnittliche Summe pro Bewilligung	1.561 €		1.641 €	1.606 €	

Einige wenige Anträge waren am 31. August 2020 noch in Bearbeitung, aus der ersten Phase handelt es sich dabei um Widerspruchsverfahren. Mittlerweile sind die Klagfristen abgelaufen; es ist in keinem Fall zu einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren gekommen.

Insgesamt sieht das Kulturressort die Künstlersoforthilfe als erfolgreich an. Selbständigen Künstler/innen wurde alternativ zur Grundsicherung eine Möglichkeit gewährt, in der ersten, besonders von den Schließungen betroffenen Phase und in der zweiten weiterhin von erheblichen Beschränkungen geprägten Phase die wesentlichen Existenzsorgen abzufedern.

Im Zuge der Wiedereröffnung vieler Kulturbetriebe zur Spielzeit 2020/21 und der dadurch und durch weitere Lockerungen der coronabedingten Beschränkungen breiter möglichen Engagements von Kulturschaffenden einschließlich der soloselbständigen Künstler/innen war ein Auslaufen der auf Unterstützung angelegten Soforthilfe zum 31. August vertretbar.

Bereits am 1. September 2020 hat der Senat in seiner Vorlage „Ausgleich von coronabedingten Belastungen der Kultureinrichtungen im Jahr 2020, hier: private Zuwendungsempfänger im Kulturbereich“ zum Ausdruck gebracht, dass an die Stelle einer weiteren Fortsetzung des Künstlersoforthilfeprogramm eine Unterstützung für soloselbständige Künstler/innen durch eine Produktionsförderung (Projekte und Stipendien) ermöglicht werden soll.

Zwischenzeitlich ist es erneut wegen der sog. „2. Welle“ der Corona-Pandemie zu verstärkten erheblichen Beschränkungen gekommen, deren Ende derzeit nicht absehbar ist und bei denen anzunehmen ist, dass sie jedenfalls den Winter über in dieser oder eventuell noch in verstärkter Form aufrechterhalten werden müssen.

Eine weitere Unterstützung soloselbständiger Künstler/innen zur Bewältigung der Folgen der Coronavirus-Krise auf die künstlerische Produktion ist daher notwendig.

B. Lösung

Die Freie Hansestadt Bremen will die Künstlerinnen und Künstler dabei unterstützen, ihre künstlerische Arbeit trotz der weiterhin notwendigen Einschränkungen durch die Corona Epidemie fortzusetzen. Sie gewährt daher freischaffenden, professionell arbeitenden Künstlerinnen und Künstlern aller Sparten mit Erstwohnsitz im Land Bremen Einzelstipendien zur Förderung künstlerischer Produktion zur Bewältigung der Coronavirus-Krise. Das Programm ist zugänglich für soloselbständige Künstler*innen aus Bremen und Bremerhaven. Die Anträge werden kulturfachlich bewertet. Als Landesprogramm liegt die Verantwortung formal bei der Landesbehörde. Bei Antragsteller*innen aus Bremerhaven soll das Kulturamt Bremerhaven um eine Bewertung gebeten werden. Beispielhaft wäre die Konzipierung von Stücken und Aufführen, das Proben, das Verfassen von Literatur oder das Komponieren und Proben musikalischer Leistungen zu nennen.

Aus Gründen des Erhalts und der Weiterentwicklung der Kulturszene im Lande sollen mit dem Stipendiumprogramm Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es den Künstlerinnen und Künstlern der Freien Hansestadt Bremen ermöglichen, ihre künstlerischen Fähigkeiten trotz der Einschränkungen aufrecht zu erhalten. Insbesondere sollen sie in die Lage versetzt werden, begonnene Vorhaben zum

Abschluss zu bringen, neue Vorhaben zu konzeptionieren oder umzusetzen oder auch neue Vermittlungsformate zu entwickeln und auszuprobieren.

Die Stipendien dienen nicht der Absicherung des Lebensunterhaltes. Sie verfolgen einen darüberhinausgehenden Zweck. Ziel ist die Erhaltung einer lebendigen und vielfältigen bremischen Kulturszene während der Coronavirus-Krise. Das Stipendium soll den Künstlerinnen und Künstlern eine finanzielle Unterstützung für die genannten künstlerischen Tätigkeiten zur Verfügung stellen und zudem herausragende künstlerische Tätigkeit fördern. Kulturschaffende sollen befähigt werden, die aktuelle Situation kreativ zu nutzen für ihre künstlerische Weiterentwicklung, die Erarbeitung zukunftsweisender Konzepte und sinnstiftender Formate. Es werden insbesondere für die Realisierung folgender Tätigkeiten einschließlich unbarer Leistungen Stipendien gewährt:

- Herstellung künstlerischer Werkproduktion
- Beschaffung benötigter Arbeitsmaterialien
- Üben
- Proben, Konzipieren und Komponieren etc.
- Entwicklung neuer kreativer Ansätze.

Dies ermöglicht eine kulturelle Produktion auch in all denjenigen Fällen, in denen wegen der Einschränkungen der Krise keine oder nicht auskömmliche künstlerische Engagements generiert werden können.

Die Einzelstipendien werden als nicht rückzahlbare Billigkeitsleistung in Höhe von höchstens 7.000 € gewährt. Mehrfach- oder Folgeanträge sind nicht zugelassen. Eine Gewährung von Stipendien ist wegen der Nachrangigkeit des Bremen-Fonds gegenüber einer Bundesförderung ausgeschlossen, wenn andere für professionelle solosebständige Künstler/innen zugeschnittene coronabezogene Förderprogramme, insbesondere aus dem Programm Neustart des Bundes, vergleichbare Förderziele beinhalten.

Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums ist die professionelle künstlerische Arbeit und die Versicherung einer wesentlichen Beeinträchtigung der künstlerischen Tätigkeit bedingt durch die Corona-Pandemie. Doppelförderungen sollen ausgeschlossen werden. Spezifische Förderung von Einzelkünstlern im Rahmen anderer Programme können daher zum Ausschluss der Antragsberechtigung oder zur Reduzierung der Stipendienzahlung führen. Zum Abschluss des Stipendiums legen die Künstler*innen dem Senator für Kultur als Nachweis einen Sachbericht ihrer künstlerischen Tätigkeit im Rahmen des Stipendiums vor.

Nach den Erfahrungen des vergleichbaren bereits laufenden Programms des Landes Nordrhein-Westfalen, an dem FHB sich bereits bei der ersten Konzipierung der Soforthilfe Ende März 2020 orientiert hatte, ist mit einer etwa gleichhohen Anzahl an Antragsteller/innen wie in der Künstlersoforthilfe zu rechnen. In der Künstlersoforthilfe sind in der ersten Phase bis 31. Mai 2020 392 Anträge gestellt worden, von denen 287 bewilligt wurden, in der zweiten Phase waren 222 bzw. 182. Geht man insoweit von 400 Anträgen und 7.000 € pro Stipendium Maximalförderung aus, werden 2,8 Mio. €

für das Programm der Produktionsförderung benötigt. Dabei werden Auszahlungen für 45 Stipendien im Jahr 2020 und 355 Stipendien im Jahr 2021 erwartet.

Ein Stipendium in Höhe von 7.000 € genügt zur Überbrückung der Wintermonate und gewährleistet in der Annahme, die Einschränkungen der Coronavirus-Krise auf die kulturelle Produktion seien bis zum Sommer 2021 überwindbar, die Bewältigung der Krisenfolgen in diesem Zeitraum.

C. Alternativen

Für das Künstlersoforthilfeprogramm standen 1.250.000 € zur Verfügung. Ausgezahlt wurden 931.321 €. Es steht daher noch ein Betrag von 318.679 € zur Auszahlung zur Verfügung. Hieraus könnten Mikrostipendien in Höhe von z.B. 1.000 € ausgereicht werden.

Diese Alternative wird nicht empfohlen, da sie drei gravierende Nachteile hat. Der erste Nachteil ist, dass ein Betrag von 1.000 € keine wirkliche Hilfe für solosebständige Künstler/innen zur Bewältigung der Folgen der Coronavirus-Krise darstellt oder nur für einen sehr kurzen Zeitraum. Nach Ablauf dieses sehr kurzen Zeitraums, der nicht länger als 31.12.2020 sein könnte, wäre ein erneutes Programm zur Produktionsförderung aufzulegen. Dies bedeutet als zweiter Nachteil dieser Alternative doppelte Arbeit bei der Bearbeitung der Stipendien, ohne dass dem ein erkennbarer Vorteil gegenüberstünde, weil dann insgesamt doch wieder der Betrag in der Größenordnung von rd. 2,8 Mio. € benötigt würde. Der dritte Nachteil ist, dass eine Produktionsförderung für 1.000 € keinen relevanten Effekt auf die künstlerische Produktion hätte und keine sinnvolle Planung eines künstlerischen Schaffensprozesses ermöglichen würde.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Das Unterstützungsprogramm ist ein Landesprogramm, gilt also für solosebständige professionelle Künstler*innen aus Bremen und Bremerhaven. Es werden Landesmittel iHv 2,8 Mio. € benötigt, davon 318 T€ im Jahr 2020 und 2.482 T€ im Jahr 2021.

Für das Künstlersoforthilfeprogramm stehen 1.250.000 € zur Verfügung. Bis lang sind 931.321 € ausbezahlt. Es steht ein Betrag von 318.679 € noch zur Auszahlung zur Verfügung und kann für die Bewilligung der ersten Anträge 2020 dieses neuen Programms im Jahr 2020 eingesetzt werden, so dass nur noch ein zusätzlicher Betrag in Höhe von rd. 2,482 Mio. € aus dem Bremen Fonds finanziert werden muss.

Es gibt im Kulturbereich Bundesmittel für einzelne, ausgewählte, spartenbezogene Programme, die auch Einzelkünstler fördern, vor allem in den Freien Darstellenden Künsten. Hier beabsichtigt SfK, die notwendigen bremischen Komplementärmittel (10%) zur erhalten, um die Förderung durch den Bund so weit wie möglich stützen zu können. Andere Programme sind oftmals auf spezifische Maßnahmen, wie z.B. Digitalisierung beschränkt. Die Maßnahmen sind nicht auskömmlich, um das Problem solosebständiger Künstler/innen umfassend zu bewältigen. Ein umfassendes

Bundesprogramm zur Unterstützung soloselbständiger professioneller Künstler*innen (wie auch anderer Soloselbständiger) gibt es bisher nicht.

Für den Betrag in Höhe von 2,482 Mio. € in 2021 ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung erforderlich, die durch den Bremen Fonds abgedeckt wird. Eine Finanzierung der Mittelbedarfe durch Prioritätensetzung innerhalb des bestehenden Ressortbudgets ist nach derzeitiger Einschätzung nicht möglich. Der Kulturhaushalt beinhaltet überwiegend laufende, institutionelle Zuwendungsförderungen, die zur Aufrechterhaltung des Kulturbetriebes weitergewährt werden müssen. Produktplanbezogene, nicht-zweckgebundene Rücklagen (z.B. allg. Budgetrücklagen) sind nicht vorhanden.

Im Sofortprogramm gab es eine etwa gleichhohe Anzahl an Anträgen von Männern und Frauen. Es ist anzunehmen, dass dies auch im Fortsetzungsprogramm der Fall sein wird.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen einem Unterstützungsprogramm für die Produktionsförderung für freischaffender Künstlerinnen und Künstler im Land Bremen in einer Gesamthöhe von 2,8 Mio. € zu. Die Finanzierung der erforderlichen Mittelbedarfe im Landeshaushalt für dieses Programm erfolgt im Jahr 2020 aus nicht mehr benötigten Mitteln des „Fortsetzungsprogramms zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler“ in Höhe von 318 T€ sowie im Jahr 2021 in Höhe von 2,482 Mio. € durch die Inanspruchnahme des Bremen-Fonds (Land) zur Bewältigung der Corona-Pandemie (im PPL 95)
2. Der Senat bittet den Senator für Kultur die erforderlichen Gremienbeschlüsse einzuholen.
3. Der Senat bittet den Senator für Kultur kurzfristig konkrete Förderrichtlinien zu erarbeiten und nach Möglichkeit zum 15. November 2020 in Kraft zu setzen.

Anlage zur Senatsvorlage „Fortsetzung der Unterstützung Künstler*innen in der Coronavirus-Krise“

Senator für Kultur
PPL 95

30.10.2020

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
10.11.2020		Fortsetzung der Unterstützung freischaffender Künstler*innen in der Coronavirus-Krise Produktionsförderung durch ein umfassendes Stipendienprogramm

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Die Freie Hansestadt Bremen will die Künstlerinnen und Künstler dabei unterstützen, ihre künstlerische Arbeit trotz der weiterhin notwendigen Einschränkungen durch die Corona Epidemie fortzusetzen. Sie gewährt daher freischaffenden, professionell arbeitenden Künstlerinnen und Künstlern aller Sparten mit Erstwohnsitz im Land Bremen Einzelstipendien zur Förderung künstlerischer Produktion zur Bewältigung der Coronavirus-Krise.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):

Beginn: Mitte November 2020

voraussichtliches Ende:
zunächst Mitte 2021

Zuordnung zu (Auswahl):

2. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft

Bei **mittel- bis langfristigen Maßnahmen** insb. des Schwerpunktbereichs 4:
Zuordnung zur Schwerpunktlinie (Auswahl)

Zielgruppe/-bereich:

(Wer wird unterstützt?)

Zielgruppe:

professionell arbeitende KünstlerInnen

Bereich, Auswahl:

- Zivilgesellschaft

Maßnahmenziel:

(Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?

Aus Gründen des Erhalts und der Weiterentwicklung der Kulturszene im Lande sollen mit dem Stipendiumprogramm Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es den Künstlerinnen und Künstlern der Freien Hansestadt Bremen ermöglichen, ihre künstlerischen Fähigkeiten trotz der Einschränkungen der Coronavirus-Krise aufrecht zu erhalten. Insbesondere sollen sie in die Lage versetzt werden, begonnene Vorhaben zum Abschluss zu bringen, neue Vorhaben zu konzeptionieren oder umzusetzen oder auch neue Vermittlungsformate zu entwickeln und auszuprobieren.

Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]	Einheit	2020	2021
Einhaltung des Budgetrahmens	€	318 T€	2.482 T€
Geförderte KünstlerInnen	ST	45	355

Begründungen und Ausführungen zu**1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:**

(Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität?)

Kulturschaffende und unter diesen besonders die selbständig arbeitenden Künstler/innen sind in besonderem Maße von den Einschränkungen der Coronavirus-Krise betroffen. Stipendien sind ein geeigneter, auch von anderen Ländern gewählter Weg, die Folgen der Krise für die freien Künstler/innen zu bewältigen.

2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Um den frei arbeitenden Künstler/innen zu ermöglichen, weiterhin eine künstlerische Produktion aufrecht zu erhalten und nicht anderweitige Tätigkeiten übernehmen zu müssen, ist eine Unterstützung erforderlich.

2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer?
(Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) *[Ergänzungsfeld]*

Ja; FHB orientiert sich konkret an bei der Höhe der Stipendien und bei den Stipendienvoraussetzungen an NRW.

3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme
(Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):
(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Ja. Rückgang der Möglichkeiten infolge der Einschränkungen durch die Coronavirus-Krise, am Markt Engagements für künstlerische Produktion zu finden.

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:
(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. Bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Es gibt im Kulturbereich Bundesmittel für einzelne, ausgewählte, spartenbezogene Programme, die auch Einzelkünstler fördern, vor allem in den Freien Darstellenden Künsten. Hier beabsichtigt SfK, die notwendigen bremischen Komplementärmittel (10%) zur erhalten, um die Förderung durch den Bund so weit wie möglich stützen zu können. Andere Programme sind oftmals auf spezifische Maßnahmen, wie z.B. Digitalisierung beschränkt. Die Maßnahmen sind nicht auskömmlich, um das Problem solosebständiger Künstler/innen umfassend zu bewältigen. Eine Finanzierungsmöglichkeit innerhalb des Ressortbudgets besteht nicht.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit *[Ergänzungsfeld]*

Die Maßnahmen hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter *[Ergänzungsfeld]*

In den Kultureinrichtungen liegt der Anteil an weiblich Beschäftigten i.d.R. bei ca. 60%.

7. Bei mittel- bis langfristigen Maßnahmen insbesondere des
Schwerpunktbereichs 4:

Interventionsintensität

(Wie hoch ist die Interventionsintensität bei der Implementierung der Maßnahme?
Lässt sich die Maßnahme ohne weitreichende Änderung von Regelwerken,
Verfahren umsetzen? Werden Umstrukturierungsprozesse unterstützt?)

Darstellung von Folgekosten

(Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht und wie können diese langfristig gedeckt werden? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit des Bremen-Fonds hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden müssen.)

Ressourceneinsatz:

Betroffener Haushalt:
(Beträge in T €)

<input type="checkbox"/> LAND			<input checked="" type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv	318	2.482	Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

Geplante Struktur:

Verantwortliche Dienststelle:

Der Senator für Kultur

a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Abteilung 1

Ansprechperson:

SfK, Dr. Andreas Mackeben

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein